



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

an

Herrn Nationalrat Dr. Kurt F u r g l e r
Präsident der Untersuchungskommission in
der Mirageangelegenheit
Parlamentsgebäude

3003 B E R N

Sehr geehrter Herr Präsident,

Namens der Untersuchungskommission für die Mirageangelegenheit haben Sie dem Herrn Bundespräsidenten den Wunsch unterbreitet, der Bundesrat möge der Kommission Kenntnis geben vom Inhalt der Verhandlungsprotokolle der Bundesratssitzungen, soweit darin über diese Angelegenheit berichtet wird, gegebenenfalls in einer Form, durch welche die Anonymität der Votanten gewahrt werden kann.

In seiner Sitzung vom 17. Juli hat sich der Bundesrat mit diesem Wunsche befasst. Auf Grund der Aussprache gelangte er zum Schlusse, Ihre Kommission dringend zu ersuchen, auf ihr Begehren zu verzichten. Dabei stützt sich der Bundesrat auf folgende Ueberlegungen grundsätzlicher Art:

1. Der Bundesrat ist eine Kollegialbehörde. Seiner Auffassung gibt er durch die an die eidgenössischen Räte gerichteten Botschaften, Berichte und weiteren schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen Ausdruck. Seine Entscheidungen werden zusammengefasst im Dispositiv der Beschlüsse, wie sie in den Protokollauszügen formuliert sind, welche den interessierten Departementen zugestellt werden. Das Bundesgesetz von 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung bestimmt ausdrücklich in Artikel 4, dass die Verhandlungen des Bundesrates nicht öffentlich sind, was bedeutet, dass jedes Mitglied die Gewähr haben muss, dass seine Aeusserungen nach aussen nicht bekannt gegeben werden. Diese Geheimhaltung der Diskussionsvoten ist die eigentliche Grundlage für die offene Meinungsäusserung in den Verhandlungen und bildet eine Voraussetzung für die Beachtung des Kollegialprinzipes. Deshalb muss sie strikte aufrecht erhalten werden. Es wird davon auch bei Gerichten keine Ausnahme gemacht.
2. Die Verhandlungsprotokolle des Bundesrates stellen Notizen aus den Sitzungen dar, denen der Charakter interner Gedächtnisstützen zukommt. Obwohl dabei versucht wird, die Stellung-

- 2 -

nahmen und Mitteilungen der Mitglieder des Bundesrates möglichst getreu wiederzugeben, sind diese Notizen natürlicherweise unvollständig und summarisch, sodass sie die Nuancen eines Votums nicht wiedergeben können und kein völlig getreues, unter Umständen sogar ein einseitiges Bild der gefallenen Aeusserungen vermitteln. Auch deshalb ist es unausweichlich, dass sie den internen Charakter, den man ihnen geben wollte, beibehalten müssen.

Aus diesen Gründen ersucht der Bundesrat, wie erwähnt, Ihre Kommission auf ihr Begehren zu verzichten. Dagegen kann er sich natürlich bereit erklären, im Rahmen des Möglichen auf Fragen tatbeständlicher Natur zu antworten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, 17. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates,
der Bundeskanzler:

Ch. Oser